

Vorlage Nr. I 15/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven

A Problem

Mit Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes wird den Feuerwehren in § 12 Absatz 1 Nummer 6 in der zukünftigen Fassung vom 01.04.2023 als gesetzliche Pflichtaufgabe die regelhafte Brandverhütungsschau übertragen. Damit erfolgt eine Abkehr von der Regel, in diesem Bezug nur anlassbezogen tätig zu werden.

In § 12 Absatz 4 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes wurde eine Ermächtigungsgrundlage für die Stadtgemeinden geschaffen, wonach diese das Nähere zur Durchführung der Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der zu berücksichtigenden Anlagen und der hierfür vorzusehenden Zeitabstände in einem Ortsgesetz näher regeln können. Hierdurch soll ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotenziale, kommunale Festlegungen zu treffen. Entsprechende Festlegungen sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven bisher nicht getroffen worden, sodass hier nun Regelungsbedarf besteht.

B Lösung

Zur Regelung der näheren Details zur Durchführung der Brandverhütungsschau bedarf es eines Ortsgesetzes nach § 12 Absatz 4 Bremisches Hilfeleistungsgesetz.

In Bremerhaven sind hierzu die notwendigen Regelungen zur Durchführung von Brandverhütungsschauen, insbesondere zur Festlegung der prüfpflichtigen baulichen Anlagen und der hierfür vorzusehenden Prüfintervalle, getroffen worden. Der Entwurf des Ortsgesetzes (Anlage 1) sowie die dazugehörige Anlage 1 (Objektliste) und Anlage 2 (Prüfliste) sind zwischen Bauordnungsamt und Feuerwehr abgestimmt. Der Prozess Brandverhütungsschau ist mit entsprechenden Zuständigkeiten im Ablaufdiagramm (Anlage 2) schematisch dargestellt.

Die prüfpflichtigen Objekte im stadtbremischen Überseehafengebiet fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Bremen und werden entsprechend in einem eigenen Ortsgesetz geregelt. Die prüfpflichtigen Objekte und deren jeweiligen Prüfintervalle sowie die Prüfinhalte sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Bremen abgestimmt worden und werden in beiden Ortsgesetzen einheitlich festgelegt. Außerhalb der klassifizierten Objekte (siehe Objektliste Nr. 1-9) kann jede Stadtgemeinde durch individuell örtliche Festlegungen weitere prüfpflichtige Objekte bestimmen. Zur Harmonisierung der beiden eigenständigen Ortsgesetze befinden sich Bremen und Bremerhaven noch in der engeren Abstimmung. Daraus können sich ggf. notwendige Anpassungen im Ortsgesetz Bremerhaven ergeben.

C Alternativen

Keine, es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe gem. § 12 Bremisches Hilfeleistungsgesetz.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Durchführung der Aufgabe. Zwei Stellen LG 2, 1. Einstiegsamt sind für die Durchführung der BVS für das Stadtgebiet vorgesehen (siehe auch Vorlage I/76/2022), eine Evaluierung der Personalbemessung erfolgt fortlaufend. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau oder einer erforderlichen Nachschau wird eine Gebühr nach Maßgabe der Feuerwehrkostenordnung Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die vollständige Refinanzierung der Aufgabe wird hierdurch angestrebt.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Bauordnungsamt, Rechtsamt, die Prüfung der Rechtsförmlichkeit ist noch nicht erfolgt

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit stimmt dem als Anlage vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes
Anlage 2: Ablaufdiagramm